

Alternativen zur Sachwalterschaft

In Österreich sind derzeit 59.000 Menschen einem Sachwalter unterstellt. Im März 2014 startete das Projekt „Unterstützung zur Selbstbestimmung“, das Alternativen zur Sachwalterschaft verstärken soll.

Durch die Bestellung eines Sachwalters sollen Menschen geschützt werden, die aufgrund einer geistigen Behinderung oder einer psychischen Krankheit ihre Angelegenheiten ohne Benachteiligungen nicht mehr erledigen können. Der Besachwaltete soll in den Angelegenheiten, in denen er sich nicht mehr selbst vertreten kann, durch den Sachwalter vertreten werden. In allen anderen von der Sachwalterschaft nicht betroffenen Angelegenheiten kann der Betroffene sich weiterhin selbst vertreten und sein Leben weiterhin weitgehend frei von Einschränkungen gestalten.

Bevor für einen Menschen ein Sachwalter bestellt wird, wird abgeklärt, ob Alternativen möglich sind und in weiterer Folge muss die Notwendigkeit einer Sachwalterschaftsbestellung in einem gerichtlichen Verfahren geprüft werden. Ein solches Sachwalterschaftsverfahren wird auf Anregung eines Angehörigen, einer Behörde, einer psychosozialen Einrichtung oder vom Gericht von Amts wegen beim zuständigen Bezirksgericht eingeleitet. Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich der Wohnort des Betroffenen befindet. Der Betroffene kann auch selbst einen Antrag bei Gericht einbringen. Im Verfahren wird in einer „Erstanhörung“ überprüft, ob Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Sachwalters gegeben sind. Sollte dies der Fall sein, wird das Verfahren fortgesetzt und für die Dauer des Verfahrens wird für die Vertretung im Verfahren des Betroffenen ein Verfahrens-



In Österreich gibt es derzeit vier Sachwaltervereine (Vertretungs-Netz, Niederösterreichischer Landesverein für Sachwalterschaft und Bewohnervertretung NÖLV, IfS-Sachwalterschaft, Sachwalterschaft & Bewohnervertretung – Hilfswerk Salzburg).

sachwalter bestellt. Ein vom Gericht beauftragter Sachverständiger untersucht den Betroffenen und erstellt ein Gutachten über die Art und das Ausmaß der Behinderung oder Krankheit. Nach einer mündlichen Verhandlung in Anwesenheit des Betroffenen und seines Verfahrenssachwalters entscheidet der Richter, ob ein Sachwalter bestellt oder das Verfahren eingestellt wird. Wenn schon während des Verfahrens wichtige und nicht aufschiebbar Angelegenheiten zu erledigen sind, bestellt das Gericht dafür einen einstweiligen Sachwalter.

Alternativen zur Sachwalterschaft: Sofern ein Mensch trotz geistiger Behinderung oder psychischer Krankheit seine Angelegenheiten selbst wahrnehmen kann, etwa mit Unterstützung durch seine Familie oder psychosoziale Dienste, darf kein Sachwalter bestellt werden. Das gilt

auch, wenn der Betroffene von einem nahen Angehörigen oder Vorsorgevollmächtigten vertreten wird.

Bei Vertretung durch einen nahen Angehörigen (Elternteil, volljähriges Kind, im gleichen Haushalt lebender Ehepartner, eingetragener Partner oder Lebensgefährtin) muss der Angehörige, um Vertretungsbefugnis zu erlangen, einem Notar ein ärztliches Zeugnis vorlegen, in dem die fehlende Geschäftsfähigkeit des Betroffenen bestätigt wird. Der Notar registriert die Vertretungsbefugnis im *Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV)* und händigt dem Angehörigen eine Bestätigung aus. Damit kann sich der Angehörige als vertretungsbefugt ausweisen.

Vertretungsbefugte Angehörige können den Betroffenen in Rechtsgeschäften des täglichen Lebens, Rechtsgeschäften zur Deckung des

Pflegebedarfs, sowie bei der Geltendmachung von Ansprüchen vertreten, die sich durch Alter, Krankheit oder Behinderung ergeben. Ferner können sie die Zustimmung zu einfachen medizinischen Behandlungen erteilen, nicht jedoch zu schwerwiegenden Eingriffen, wie beispielsweise risikoreiche Operationen, Amputationen oder das Legen einer PEG-Sonde.

Der Betroffene kann einer Handlung seines vertretungsbefugten Angehörigen jederzeit widersprechen. Wird sein Wille nicht beachtet, muss er sich selbst oder über eine Vertrauensperson an das Pflsgerichtsgericht oder an einen Notar wenden, was in vielen Fällen die Einleitung eines Sachwalterschaftsverfahrens nach sich ziehen wird.

Jedermann hat die Möglichkeit für den Fall, dass er in Zukunft bestimmte Angelegenheiten nicht mehr alleine regeln kann, einer Person seines Vertrauens vorsorglich eine Vollmacht zu erteilen. Diese Vorsorgevollmacht tritt erst beim Verlust der Handlungsfähigkeit in Kraft. Sofern es um schwerwiegende Vertretungshandlungen geht, muss die Vorsorgevollmacht bei einem Notar, einem Rechtsanwalt oder einem Gericht erstellt werden. Der Betroffene und der Bevollmächtigte sollten je eine Ausfertigung der Vollmacht aufbewahren. Zur Sicherheit ist zu empfehlen, die Vollmacht bei der Erstellung von einem Notar oder einem Rechtsanwalt im ÖZVV registrieren zu lassen. Wenn die Vollmacht in Kraft treten soll, muss der Bevollmächtigte dem Notar ein ärztliches Zeugnis vorle-

gen, das die fehlende Geschäftsfähigkeit des Betroffenen bestätigt. In der Folge händigt der Notar dem Bevollmächtigten eine Bestätigung aus, mit der er sich als bevollmächtigt ausweisen kann. Die Vorsorgevollmacht kann jederzeit, auch nach Verlust der Geschäftsfähigkeit, widerrufen werden. Der Widerruf wird in den meisten Fällen die Einleitung des Sachwalterschaftsverfahrens zur Folge haben.

Sachwalterbestellung. In erster Linie werden als Sachwalter nahestehende Personen, wie Angehörige, Freunde oder Bekannte der Betroffenen bestellt. Voraussetzung ist, dass dies dem Wohl des betroffenen Menschen dient. Nahestehende Personen, die durch das Gericht als Sachwalter bestellt werden, können diese Aufgabe nur ablehnen, wenn sie darlegen können, dass ihnen dies aus nachvollziehbaren Gründen unzumutbar ist.

Sachwalterschaftsvereine bieten für nahestehende Personen, die als Sachwalter bestellt sind, Schulungen und Beratungen an. Stehen keine nahestehenden Personen für diese Aufgabe zur Verfügung oder wenn spezielle Anforderungen mit der Sachwalterschaft verbunden sind, werden Sachwaltervereine als Sachwalter eingesetzt. Derzeit gibt es in Österreich vier Sachwaltervereine (*Vertretungs-Netz, Niederösterreichischer Landesverein für Sachwalterschaft und Wohnnervvertretung NÖLV, IFS-Sachwalterschaft, Sachwalterschaft & Wohnnervvertretung – Hilfswerk Salzburg*).

Müssen überwiegend rechtliche Angelegenheiten bewältigt werden und/oder stehen weder nahestehende Personen noch Sachwaltervereine zur Verfügung, werden Rechtsanwälte oder No-



Die österreichische Notariatskammer verwaltet das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis (ÖZV).

tare als Sachwalter eingesetzt. Darüber hinaus kann das Gericht eine andere geeignete Person (z. B. einen Sozialarbeiter) als Sachwalter bestellen. Bei dieser Entscheidung steht immer das Wohl des betroffenen Menschen im Vordergrund; sein Wunsch muss berücksichtigt werden.

Aufgaben. Der Richter legt den Kreis der Aufgaben des Sachwalters für jeden Fall individuell fest. Zu den Aufgaben gehören beispielsweise die Vertretung des Betroffenen vor Ämtern, Behörden und gegenüber privaten Vertragspartnern, sowie die Geltendmachung finanzieller Ansprüche, die Verwaltung von Vermögen und Einkommen oder die Zustimmung zu medizinischen Behandlungen.

Der Sachwalter kann für eine einzelne Angelegenheit, für einen Kreis von Angelegenheiten oder – wenn es unvermeidlich ist – für alle Angelegenheiten des Betroffenen bestellt werden. Ändert sich der Gesundheitszustand des Betroffenen, kann dieser oder der Sachwalter

beim zuständigen Gericht beantragen, die Sachwalterschaft aufzuheben, zu erweitern oder zu reduzieren.

Innerhalb des Wirkungskreises des Sachwalters ist der Betroffene nicht geschäftsfähig und kann rechtlich nicht wirksam tätig werden. Außerhalb des Wirkungskreises bleibt der Betroffene jedoch voll geschäftsfähig. Im Rahmen der Personensorge hat der Sachwalter immer die notwendige Betreuung des Betroffenen zu organisieren und zumindest einmal monatlich persönlichen Kontakt zu ihm zu halten.

Sachwalterschaftsvereine erkunden im Auftrag des Gerichts vor der Bestellung eines Sachwalters, ob und welche Alternativen es zur Sachwalterschaft geben könnte (Clearing).

Der Sachwalter hat das Wohl des Betroffenen zu vertreten, wobei das PflEGschaftsgericht zur Anleitung der Sachwalter verpflichtet ist und Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten hat. Bei wichtigen Entscheidungen des Sachwalters oder wenn es um eine Zustimmung zu

einer schwerwiegenden medizinischen Behandlung geht, sofern es dem Betroffenen an Einsichts- und Urteilsfähigkeit mangelt, ist die Einholung einer gerichtlichen Genehmigung erforderlich. Mindestens einmal jährlich hat der Sachwalter dem Gericht über die Situation des Betroffenen zu berichten und sofern er auch für die Einkommens- und Vermögensverwaltung zuständig ist, mindestens alle drei Jahre eine PflEGschaftsrechnung zu erstellen.

Kosten. Das gerichtliche Verfahren ist kostenlos. Nur das Honorar für das ärztliche Gutachten (ca. 200 bis 450 Euro) muss vom Betroffenen bezahlt werden. Im Fall eines sehr geringen Einkommens besteht die Möglichkeit, dass auch diese Kosten vom Bund getragen werden. Der Sachwalter kann bei Gericht einen Antrag auf Entschädigung und Aufwendersatz einbringen. Als Entschädigung gebühren im Regelfall fünf Prozent der Nettoeinkünfte des Betroffenen, wobei zweckgebundene Einkünfte wie z. B. Pflegegeld oder Wohnbeihilfe nicht mitgerechnet werden dürfen. Zusätzlich können zwei Prozent des 10.000 Euro übersteigenden Vermögens als Entschädigung beantragt werden.

Das Gericht kann die Entschädigung mindern oder gänzlich absprechen, sofern die Entschädigung und/oder der Aufwendersatz den Unterhalt des Betroffenen gefährden.

Für die Entscheidung über die PflEGschaftsrechnung, sowie für pflEGschaftsgerichtliche Genehmigungen, die vermögensrechtliche Angelegenheiten betreffen, sind Gerichtsgebühren zu entrichten. In bestimmten Fällen kann über Antrag die Gebührenfreiheit ausgesprochen werden. Sofern der not-

wendige Unterhalt gefährdet ist, kann dem Betroffenen die Verfahrenshilfe gewährt werden.

Pilotprojekt „Unterstützung zur Selbstbestimmung“. In Österreich sind derzeit ca. 59.000 Menschen einem Sachwalter unterstellt, vor zehn Jahren waren es halb so viele. Justizminister Dr. Wolfgang Brandstetter hat auf Anregung der Seniorenvertreter das Modellprojekt „Unterstützung zur Selbstbestimmung“ gestartet. Die Zahl der Sachwalterschaften soll verringert werden, indem die Selbstbestimmung der älteren Menschen möglichst lange erhalten bleibt. Das Projekt startete am 1. März 2014 an 17 Standorten und soll im Herbst 2015 abgeschlossen werden.

Hauptkritikpunkt im Sachwalterrecht ist, dass fremde Menschen über das Leben des Betroffenen entscheiden. Angehörigen würden einer Besachwalterung rechtlos gegenüberstehen und es sei de facto unmöglich, aus einer Sachwalterschaft wieder herauszukommen.

Wie der Weg zu mehr und zur möglichst langen Selbstbestimmung aussehen könnte, wird im Modellprojekt erprobt. Künftig soll die Besachwalterung durch die stärkere Einbindung von Sozialarbeitern vermieden werden. Das Gericht bindet vor der Sachwalterbestellung ausgewählte soziale Einrichtungen als Clearingstellen ein. Die Mitarbeiter dieser Stellen sollen mit Angehörigen, Freunden, Nachbarn bzw. dem gesamten sozialen Umfeld des Betroffenen alternative Möglichkeiten zur Sachwalterschaft finden.

Ablauf eines Clearingverfahrens. Das Gericht erhält eine Anregung zu einer Sachwalterbestellung und



Justizministerium: Mit dem am 1. März 2014 gestarteten Modellprojekt „Unterstützung zur Selbstbestimmung“ soll die Zahl der Sachwalterschaften verringert werden und die Selbstbestimmung der älteren Menschen möglichst lange erhalten bleiben.

leitet daraufhin den Fall an die Clearingstelle weiter. Die Mitarbeiter nehmen dann Kontakt mit der betroffenen Person auf und erheben, weshalb es zu einer Anregung zur Sachwalterschaft gekommen ist. Kommt die Clearingstelle zu der Einschätzung, dass eine Sachwalterschaft vermieden werden könnte, werden durch eine eingehende Beurteilung der Lage und der Ursachen mit dem Betroffenen und seinem Umfeld Lösungsansätze erarbeitet. Bei einem positiven Abschluss von Lösungsansätzen empfiehlt die Clearingstelle dem Gericht eine Verfahrenseinstellung. Das Verfahren soll in einem Zeitraum von drei bis maximal sechs Monaten beendet sein.

Fallbeispiel. Das Gericht erhält eine Anregung zu einer Sachwalterbestellung von einer Sozialeinrichtung, die meldet, dass die Wohnung des Betroffenen verwahrlost aussieht und er die Miete nur unregelmäßig zahlt, sodass er beinahe de logiert wurde. Das Gericht leitet den Fall an die Clearingstelle weiter. Ein Mitarbeiter nimmt Kontakt mit

dem Betroffenen auf, erklärt ihm, was im Falle einer Sachwalterschaft auf ihn zukäme und klärt ab, ob eine nahestehende Person die Sachwalterschaft übernehmen würde.

Hat der Mitarbeiter in den Gesprächen den Eindruck, dass mit einer entsprechenden Hilfe eine Sachwalterschaft vermieden werden könnte, teilt er dies dem Gericht mit und behandelt den Fall im Rahmen der „Unterstützung zur Selbstbestimmung“ weiter. Die Clearingstelle prüft jetzt, wie der Betroffene in diese Situation geraten konnte und versucht herauszufinden, wozu er noch selbst in der Lage ist. Dabei erfährt die Stelle, dass der Betroffene mit den regelmäßigen Zahlungen manchmal überfordert ist. Phasenweise möchte er auch seine Wohnung nicht aufräumen und seinen Müll nicht entsorgen.

Für die Erarbeitung einer Lösung dieser Probleme bespricht der Mitarbeiter mit dem Betroffenen seine Vorstellungen und Bedürfnisse. Die Clearingstelle findet auch heraus, ob er mit seinem Nachbarn gut befreundet ist und dieser immer wie-

der nach ihm schauen könnte.

Die Clearingstelle erklärt dem Betroffenen, dass er sich ein „betreutes Konto“ einrichten kann. Mit diesem werden automatisch wichtige Zahlungen, wie die Miete, überwiesen. Dafür braucht es auch eine Unterstützungsperson, die beispielsweise bei einer Überziehung kontaktiert wird. Seine Nichte, mit der sich der Betroffene gut versteht, erklärt sich bereit, diese Unterstützungsperson zu sein.

Da eine Lösung für die Probleme des Betroffenen gefunden werden konnte, schickt die Clearingstelle den Akt wieder an das Gericht und empfiehlt, das Sachwalterschaftsverfahren einzustellen.

Mit dem Modellprojekt soll die Zahl der Besachwalteten verringert, den Betroffenen zu mehr Selbstständigkeit verholfen und gewährleistet werden, dass Menschen ausreichend Unterstützung und Hilfe erhalten, bevor sie besachwaltet werden. Bis 2016 soll mit den gewonnenen Erkenntnissen ein Entwurf für ein neues Sachwalterrecht vorgelegt werden. *Philipp J. Graf*